

FRAUENGEMEINSCHAFT ALTDORF

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "FRAUENGEMEINSCHAFT ALTDORF" (FG Altdorf) besteht in den Pfarreien St. Martin und Bruder Klaus ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Altdorf.

Die FG Altdorf ist Mitglied des Urner Kantonalen Frauenbundes (FBU) und gleichzeitig dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck

Die FRAUENGEMEINSCHAFT ALTDORF ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung. Die Mitglieder sind bestrebt, ihre Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche und Staat wahrzunehmen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins

- Förderung der Gemeinschaft
- Weiterbildung mit den Schwerpunkten Gesellschaft und Kultur

- Wahrnehmung sozialer Aufgaben und Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien / Institutionen
- Gestalten von Gottesdiensten und besinnlichen Feiern
- Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensgemeinschaften in der Pfarrei
- Zusammenarbeit mit dem Urner Kantonalen Frauenbund (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF).

Art. 4

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

Amtierende Mitglieder des Vorstandes (Art. 10) sowie Mitglieder, welche das 80. Altersjahr erfüllt haben, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

IV. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Aktuarin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 8

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 20 und Art. 21 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangt.

Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung neu gewählt.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisorinnen sowie Dechargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen

- Behandlung von Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Revision der Statuten gemäss Art. 20
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäss Art. 21
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Der/die geistliche Begleiter/in gehört dem Vorstand an.

Die Amtszeit des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen beträgt 2 Jahre.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

- Vorbereiten der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevision
- Ausführung der GV-Beschlüsse
- Wahrnehmen der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Erarbeiten des Jahresprogramms
- Verantwortung für die Vereinsführung und für alle anfallenden Geschäfte
- Festlegen und Wahrnehmen der Ressortaufgaben laut Pflichtenheft
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Urner Kantonalen Frauenbund (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in der Gemeinde
- Öffentlichkeitsarbeit

Art. 12

Präsidentin

Die Präsidentin hat den Vorsitz des Vereins. Sie leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die verschiedenen Aufgaben des Vereins. Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

Art. 13

Unterschriftsberechtigung

Für rechtsverbindliche Geschäfte zeichnet die Präsidentin oder deren Stellvertreterin kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 14

Geistliche Begleitung

Der/die geistliche Begleiter/in übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die seelsorgerische Führung und Begleitung der Gemeinschaft.

Rechnungsrevisorinnen**Art. 15**

Die Kontrollstelle, bestehend aus 2 Rechnungsrevisorinnen, überprüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

V. Finanzen

Art. 16

Finanzielle Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Zuwendungen und Legate
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten des Vereins
- Unterstützung durch kirchliche Institutionen

Art. 17

Der Verein entrichtet dem Urner Kantonalen Frauenbund (FBU) die festgelegten Jahresbeiträge. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 19

Die Tätigkeit der FG Altdorf ist gemeinnütziger Art; die Mitarbeit ehrenamtlich. Es besteht Anrecht auf Vergütung von Auslagen und Spesen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderung

Eine Revision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellt. Die Statutenänderung wird an der Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 21

Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss diesen entsprechenden Antrag vorgängig dem Urner Kantonalen Frauenbund (FBU) schriftlich mitteilen.

Art. 22

Vermögensverwendung

Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Pfarramt St. Martin zur Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Frauengemeinschaft, so ist dieses Vermögen spezifisch frauenfördernden Institutionen in Altdorf (gemäss Art. 2) zuzuwenden.

Art. 23

Inkrafttreten der Statuten

Unter Vorbehalt der Annahme dieser Statuten und der Namensänderung durch die Generalversammlung vom 8. März 2005 werden die Statuten vom 23. Febr. 1988 ersetzt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Altdorf, den 8. März 2005

Die Präsidentin

Die Vorstandsmitglieder

Christine Stadler

Rita Spizzi

Dina Inderbitzin